

Satzung

Stand 28. April 2021

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Faasend Rebellen Saarlouis-Steinrausch e.V.

Ziffer 2

Der Verein hat den Sitz in Saarlouis-Steinrausch und ist in das Vereinsregister in Saarlouis eingetragen.

Ziffer 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Ziffer 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) nach § 52 (2) Nr. 23 AO und § 52 (2) Nr. 21 AO.

Ziffer 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ziffer 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Ziffer 5

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der BGB Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Ziffer 6

Der Verein widmet sich

- a) der Finanzierung von Gardien in allen Altersgruppen und Stilrichtungen der karnevalistischen Tänze, sowie Gruppen anderweitig aktiver Karnevalsakteure (Büttenredner, Satiregruppe, usw.). Hierbei steht die Jugendförderung im Vordergrund.
- b) der Durchführung und Unterstützung von karnevalistischen und kulturellen Veranstaltungen im Sinne der faasendlichen Brauchtumpflege.
- c) der Aufgabe, die Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder durch gemeinschaftliche, kulturelle und sportliche Aktivitäten fruchtbar zu gestalten.
- d) wirtschaftlicher Hilfe sozialer Härtefälle im Jugend- und Juniorenbereich.

Ziffer 7

Der Verein orientiert sich in seiner Gesamtheit an der freiheitlich demokratischen Grundordnung, ohne religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Bindung.

§ 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen

Ziffer 1

Die Vereinsfarben sind Blau – Bordeaux

Ziffer 2

Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 4 Beiträge

Ziffer 1

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Beiträge werden jeweils im Voraus eingezogen.

Ziffer 2

Ferner können Aufnahmegebühren und Umlagen festgelegt werden. Über diese Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ziffer 3

Im Einzelfall kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Förderverein Faasend Rebellen Saarlouis-Steinrausch e.V.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden die Mitglieder sich an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

Ziffer 2

Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können ("Virtuelles Verfahren"). Das Virtuelle Verfahren bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Ziffer 3

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereines,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes

Ziffer 4

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, auf der Internetseite unter www.faaend-rebellen.de einzuberufen. Zusätzlich kann über andere Kanäle (Zeitung, Brief, Telefon etc.) auf die Versammlung hingewiesen werden.

Ziffer 5

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und der sich an einem eventuellen virtuellen Verfahren beteiligen.

Ziffer 6

Nur Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern, sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (in geschlossenen Bereichen) können jedoch durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

Ziffer 7

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch fernmündlich (z.B. „Virtuelles Verfahren“) gefasst werden.

Die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu erfassen.

Ziffer 8

Im Falle der Durchführung einer Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren kann eine Anfechtung nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast liegt beim anfechtenden Mitglied.

Ziffer 9

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie einer Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit.

Ziffer 10

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen (Akklamation).

Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme für jeden Antrag.

Ziffer 11

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von Schriftführer zu führen. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Beisitzer diese Aufgaben nach Absprache mit dem Vorstand.

Beschlüsse und Anträge müssen mit vollem Wortlaut protokolliert werden, im Übrigen genügt ein Ablaufprotokoll.

Ziffer 12

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung der Anträge die später eingehen, sowie über Anträge, die in der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden, ist zur Aufnahme in die Tagesordnung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ziffer 13

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- TOP 1: Eröffnung der Mitgliederversammlung
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift der letztjährigen Mitgliederversammlung
- TOP 5: Jahresberichte des Vorstandes

- TOP 6: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7: Entlastung des Vorstandes
- TOP 8: Wahl eines neuen Vorstandes (nach Ablauf der Amtszeit) oder Ergänzungswahlen
- TOP 9: Wahl zweier Kassenprüfer
- TOP 10: Anträge
- TOP 11: Verschiedenes

Ziffer 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dies

- a) vom Vorstand durch Beschluss für dringlich erachtet wird.
- b) durch einen schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vereins gefordert wird.

Ziffer 15

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Stimme muss vom Mitglied höchstpersönlich abgegeben werden. Sie kann nicht auf einen Vertreter übertragen werden.

Ziffer 16

Der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzung, in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende und in Abwesenheit beider ein Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

Ziffer 1

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

e) den Beisitzern

Ziffer 2

Die genaue Zahl der zu wählenden Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ziffer 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt zur Verfügung stellen wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen. Zwischenzeitlich kann der Vorstand eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches oder der Aufgaben des Ausgeschiedenen per Beschluss beauftragen.

Das kommissarische oder frei gewordene Amt ist grundsätzlich bei der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich nach zu wählen, wenn Kandidaten zur Verfügung stehen.

Ziffer 4

Zu den Sitzungen des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen.

Ziffer 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ziffer 6

Die Sitzungen des Vorstandes können fernmündlich im („Virtuellen Verfahren“) stattfinden.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Ziffer 1

Der BGB Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Ziffer 2

Der Vorsitzende führt bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz, bei dessen Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende.

Ziffer 3

der Schriftführer ist verantwortlich für das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie der Mitgliederverwaltung

Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Beisitzer diese Aufgaben nach Absprache mit dem Vorstand.

Ziffer 4

Der Kassierer führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Die Führung der Kassengeschäfte ist vor jeder Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Beisitzer diese Aufgaben nach Absprache mit dem Vorstand.

Ziffer 5

Die Aufgaben der Beisitzer entstehen aus dem Tagesgeschäft und werden gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss auf die Beisitzer übertragen.

Ziffer 6

Dem BGB Vorstand obliegen die Tagesgeschäfte und die Finanzverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Ziffer 7

Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung und Finanzordnung geben.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Ziffer 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Beisitzer können auf Antrag in einem Block gewählt werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Ziffer 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte Öffentlichkeit herstellen.

Ziffer 2

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

Ziffer 3

Bei der Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich (z.B. „Virtuelles Verfahren“) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren erklären.

Die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu erfassen.

§ 11 Mitgliedschaft

Ziffer 1

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Juristische Personen haben die vertretungsberechtigte natürliche Person namentlich zu benennen.

Ziffer 2

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ziffer 3

Mitglied des Vereins kann jeder über 18 Jahre werden.

Ziffer

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Ziffer 5

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regelung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

Ziffer 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht endet mit dem/der

- a) Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Auflösung
- d) Auflösung des Vereins
- e) durch Streichung in der Mitgliederliste

Ziffer 2

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung der Mitgliedschaft).

Die Kündigung wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt, wirksam.

Ziffer 3

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ziffer 4

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand mitzuteilen.

Ziffer 5

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch gegen, den Ausschluss einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ist das Mitglied von allen Rechten und Pflichten entbunden, eventuelle Ämter dürfen nicht mehr wahrgenommen werden.

Ziffer 6

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz schriftlicher Abmahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat.

In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Eine Beitragspflicht besteht grundsätzlich, bis zum Ausscheiden aus dem Verein.

Ziffer 7

Mitgliedsanträge sind vom Vorstand in verständlicher Art und Weise zu erstellen und verwalten.

§ 14 Kassenwesen

Ziffer 1

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins können Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Ziffer 2

Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben oder von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verwendet werden.

§ 15 Kassenprüfer

Ziffer 1

Die Kassenprüfung obliegt einem Gremium von zwei Kassenprüfern, welche von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Ziffer 2

Die Kassenprüfer stellen bei der Mitgliederversammlung nach Abgabe ihres Berichts betreffend den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Ziffer 3

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Ziffer 4

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Karnevalsgemeinschaft Saarlouis-Steinrausch e.V. Faasend Rebellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Abschlussbestimmungen

Ziffer 1

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle sowie gerichtlich angeordnete und vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ziffer 2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen dadurch nicht berührt.

Ziffer 3

Der Gerichtsstand ist Saarlouis

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, wird unter Aufhebung der bisherigen Satzung, in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2021 wirksam.